

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 15 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 25 Germinal IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bei dieser sehr mäßigen Preis erhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beigelegte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementen nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Bon den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dagegen zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Vollziehungs-Math.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

IV.

In Betreff der Getränksteuer.

Art. 56. Den Municipalitäten ist aufgetragen, die

Tranksteuer vom 1. Januar 1801 an in ihren betreffenden Gemeindebezirken in Gemäßheit der Gesetze vom 15. Christmonat 1800 und 5. Januar 1801, des gewaltigen Beschlusses und der besondern Instruktionen, die ihnen dechnahen ertheilt werden sollen, zu beziehen.

Die Municipalitäten sollen besondere Einnehmer ernennen, welche diese Beziehung mit Behilfe von öffentlichen Einklässern besorgen werden.

57. Die Kleinverkäufer von Getränken, so wie alle diejenigen, welche Gebrauch von einem Getränkverkaufs-patente machen, sollen gehalten seyn, diese Patente oder Erlaubnisse den Einnehmern und öffentlichen Einklässern auf die erste an sie gemachte Aufrichtung vorzuweisen.

58. Um allein Beträge vorzubeugen, sollen die Fässer oder andere Geschirre eines Kleinverkäufers, welche der Steuer unterworfen Getränke enthalten, durch die Einnehmer versiegelt werden; und in dem Tranksteuer-Register der Einnehmer und in dem zur Controllirung derselben bestimmten Register des Kleinverkäufers soll eingeschrieben werden, wie viel und von welcher Art Getränke sie enthalten, dergleichen der wahrmäßliche Verkaufspreis derselben, welcher im Augenblicke der Einkellierung nach einer billigen Schätzung festgesetzt werden soll.

59. Die Kleinverkäufer sollen für jede Siegelauslegung auf ein Fäß oder Geschirr, welches zum Kleinverkauf bestimmte Getränke enthält, zwey Bayen bezahlen; der Betrag davon soll der Municipalität zugehören.

So oft ein Kleinverkäufer einige der Steuer unterworfen Getränke einzukellern gedenkt, soll er den Einklässer davon benachrichtigen, damit die Einkellierung nicht anders als in Gegenwart desselben geschehe.

60. In Gemäßheit des Artikels 19 des Gesetzes vom 15. Christmonat sind von der Tranksteuer ausgenommen die Getränke, welche der Kleinverkäufer im Großen,

das ist, über fünf und zwanzig Maass oder funfzig Bouteillen auf einmal und an den nämlichen Käufer, verkauft.

61. So oft der Kleinverkäufer die im vorigen Artikel angeführte Begünstigung zu benutzen gedenkt, soll er den öffentlichen Einlässer davon benachrichtigen, damit in seiner oder eines Einnehmers Gegenwart das im Grossen zu verkaufende Getränke abgezapft werde; für diese Gegenwart soll von jeden also verkauften hundert Maassen oder zweihundert Bouteillen oder minder, zwey Baken bezahlt werden; der Betrag davon soll der Municipalität zugehören.

Solche Grossverkäufe sollen auf der Stelle in die ob erwähnten Register eingetragen werden.

Jeder von einem Kleinverkäufer ohne Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten gemachte Getränkverkauf soll als Kleinverkauf angesehen und der Tranksteuer als solcher unterworfen seyn.

62. Zufolge des Artikels 22 des Gesetzes vom 15. Christmonat soll auch ein festgesetztes für den eigenen Hausgebrauch des Kleinverkäufers bestimmtes Quantum von der Tranksteuer ausgenommen seyn. Dieses Quantum soll auf hundert Maass oder zweihundert Bouteillen für jedes männliche über zwanzig Jahr alte Familienmitglied und Dienstboten des Kleinverkäufers festgesetzt seyn.

In der oberwähnten Ausnahme soll der Getränkverbrauch der Kostgänger oder anderer bey dem Kleinverkäufer wohnenden und nicht zu seiner Familie oder zu seinen Dienstboten gehörigen Personen nicht mitbegriffen seyn.

63. Die Einnehmer sind gehalten, die Keller der Kleinverkäufer von Zeit zu Zeit zu besichtigen, um sich von der Vollziehung des Gesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses zu versichern.

64. Die Tranksteuer soll jährlich dreymal berechnet und bezogen werden, nämlich zu Ende der Monate Merz, August und Christmonat für alle während der Zwischenzeit jeder dieser Epochen gemachten Einkellerungen oder eingelegten Getränke mit Vorbehalt der mit einem oder dem andern Steuerpflichtigen zu haltenden außerordentlichen Abrechnungen.

65. Die Einnehmer allein sollen besugt seyn, den Betrag der Steuer zu bezahlen; sie werden den Empfang davon auf dem besondern Steuerregister des Steuerpflichtigen am Ende des Blattes, welches die Berechnung der Steuersumme enthält, bescheinigen.

Die Gebühr für den Verkauf im Grossen und die Siegelgebühr sollen im Augenblicke des erwähnten Verkaufes und der Siegelauslegung entrichtet werden.

66. Die Kleinverkäufer, welche ihre Patente oder Erlaubniß nicht auf Verlangen und sogleich den Municipalitäten oder ihren Beauftragten vorweisen würden, sollen als Bürger, die ihr Gewerb unbesugt und ohne Erlaubniß treiben, behandelt werden.

67. Derjenige, welcher außer der Gegenwart des Einlässers oder eines Einnehmers steuerbare Getränke einkellern oder ohne vorherige Besiegung, im Kleinen verkaufen würde, soll nebst der Steuer von dem Quantum Getränke, das bey ihm in unversegelten Geschirren oder Fässern gefunden würde, auch noch eine dieser Steuer gleichkommende Geldbuße bezahlen.

68. Derjenige, welcher das durch die Einnehmer auf ein Fäß oder Geschirr gelegte Siegel wegnehmen oder erbrechen würde, soll nebst der Steuer, für die er in den Registern schon angesetzt ist, eine dem dreyfachen Betrage dieser Steuer gleichkommende Strafe von demjenigen Quantum Getränke bezahlen, welches ein solches angefülltes Gefäße oder Fäß enthalten würde, und seine Patente oder Erlaubniß, Getränke im Kleinen zu verkaufen, soll ein Jahr lang eingestellt seyn.

69. Wenn sich ein öffentlicher Einlässer einer Nachsicht gegen die oberwähnten Uebertretungen zu Schulden kommen ließe, so soll er die gleiche Geldbuße wie der Uebertreter bezahlen, und überdies unverzüglich seiner Stelle entsezt werden.

70. Das Municipalitätsmitglied oder der Einnehmer, die sich einer Nachsicht gegen eine der oben angeführten Uebertretungen, oder irgend einer Betrügerey in der Beziehung dieser Steuer schuldig machen würden, sollen gehalten seyn, nebst dem annähernden Theil der Steuer, den sie der Staatskasse dadurch entzogen hätten, eine dem dreyfachen Betrage dieses Theiles der Steuer gleichkommende Geldbuße zu bezahlen, und überdies nach Inhalt des peinlichen Gesetzbuches behandelt werden.

## V.

### In Betreff der Luxusabgabe.

Art. 71. Die Municipalitäten sollen die Zeit bestimmen, binnen welcher sich jeder der Luxusabgabe unterworffene Bürger vor ihnen zu stellen und seine Angabe zu machen haben wird.

Sie werden desgleichen die Zeitfrist bestimmen, binnen welcher diejenigen, welche in der Folge Gegenstände, die der Luxusabgabe unterworfen sind, an sich bringen, oder solche Dienstboten annehmen werden, die Anzeige davon zu machen haben.

72. Diese Abgabe soll jede sechs Monate zur Hälfte eingezogen, und die Zeit des Einzuges durch die Munizipalitäten bestimmt werden.

73. Die Jagdbewilligungen sollen durch die Munizipalitäten ertheilt, und durch ihren Präsident und Secretär unterzeichnet werden. Sie sollen auf Stempelpapier ausgesertigt, und jede Ausfertigung mit zehn Batzen, mit Inbegriff des Stempels, bezahlt werden.

74. Diejenigen, welche versäumen würden, ihre Anzeige inner den von den Munizipalitäten festgesetzten Zeitschriften zu machen, oder mit Dienstboten oder mit Hunden ohne Bewilligung jagen, oder eine falsche Angabe machen, oder ihre Luxusabgabe nicht zu den bestimmten Zeiten bezahlen würden, sollen eine dem dreifachen Werth der Abgabe, in Ansehung deren sie sich verfehlt haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

### Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission rath zu nachfolgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Völlz. Räthe! Die Rechtsamen-Besitzer der Gemeinde Worb, Distr. Höchstetten, Et. Bern, bitten um die Erlaubniß, ihr in 7 Stücken bestehendes, etwann 78 Fuch. haltendes, und in 52 Rechtsamen eingetheiltes Allmentland unter sich vertheilen zu dürfen.

Obschon nun die Gutsteller überhaupt anzeigen, wie sie diese Vertheilung vornehmen wollen, so ist nichts desto weniger nothwendig, daß sie einen förmlichen Theilungs-Entwurf abfassen, und denselben, wenn er die Billigung der Rechtsamen-Besitzer wird erhalten haben, dem gesetzgebenden Rath zur Genehmigung vorlegen.

Nach der eingereichten Petition wird zwar diese Theilung einhellig verlangt, dessen ungeachtet findet doch der gesetzgebende Rath wegen der durchs Präsidenten der Finanzcommission eingelangten Berichte nothwendig, daß dem Theilungsprojekt, wenn ein solches zu Stande gekommen seyn nied, ein namentliches Verzeichniß aller Rechtsamen-Besitzer mit Vermeldung der Anzahl ihrer besitzenden Rechtsame beigefügt, und bey jedem bemerkt werde, ob er zu jenem Theilungsprojekt einwillige oder nicht. Die sich dieser Vertheilung allfällig widerseuzenden Anteilhaber sind dann gehalten, ihre Weigerungsgründe nach dem Gesetz vom 15. Christm. 1800 in Schrift zu verfassen, um solche mit dem Theilungsprojekt einzufinden.

Sie B. Völlz. Räthe werden demach eingeladen, den Rechtsamen-Besitzern von Worb solches eröffnen zu lassen, damit sie sich darnach richten können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die weit größere Anzahl der Schuoposenrechts-Besitzer zu Diesbach, Distr. Steffisburg, Canton Bern, wünschten ihre in vielen abgesonderten Stücken bestehende, im Ganzen 165 Fucharten haltende, und von ihren beträchtlichen Waldungen ganz unabhängige Allment, vertheilen zu dürfen. Sie haben zu dem Ende ein Allment-Theilungs-Neglement entworfen, das von Sachkenntniß zeuget, und mehrere vorzüglich gute Vorschriften enthält. Indessen haben doch aber verschiedene dieser Rechtsamen-Besitzer in eine solche Theilung nicht eintreten wollen, und haben, von der Finanzcommission dazu aufgefordert, ihre Weigerungsgründe eingerichtet. Der Gehalt dieser Schrift ist aber so, daß, wenn nicht ganz andere Hindernisse obwalten, nichtsdestoweniger in dieses Begehrn hätte eingetreten werden können.

Allein es treten jetzt gegen diese Vertheilung diejenigen Bürger von Diesbach auf, welche keine solche Schuoposenrechte besitzen, und zwar gründen sie ihre Oppositionen darauf, daß die zu vertheilende Allment keineswegs das ausschließliche Eigenthum der Schuoposenrechte-Besitzer sey.

Durch diesen neuen Auftritt, über den man sich freilich verwundern muß, weil doch bisanhin diese Schuoposenrechte wie anders Eigenthum veräußert wurden, gewinnt jetzt dieses Geschäft eine ganz andere Wendung. Es wird nemlich den Schuoposenrechte-Besitzern das Eigenthum der zu vertheilenden Allment streitig gemacht; und so kann es nicht an dem seyn, daß die Geschreißigung die Theilung eines bestrittenen Gutes genehmigen kann.

Nach dem dafür halten Ihrer Finanzcommission, fand sich so bewandten Umständen nicht weiter fortgefahrene werden. Sie trägt demnach darauf an, zu beschließen: „daß in die verlangte Allmenttheilung nicht eingetreten werden könne, bis daß die nicht Schuoposenrechte besitzenden Bürger von Diesbach, von ihren gegen das Eigenthumsrecht der Petenten gemachten Einwendungen abstehen werden, oder aber dieses streitige Eigenthum den Schuoposenrechte-Besitzern, von der competenten richterlichen Behörde, an welche die Nicht-Schuoposenrechte besitzenden Bürger sich wegen ihrer Ansprüche zu wenden haben, werde zugesprochen vor dem seyn.“